

CDL, Kantstr. 18, 48356 Nordwalde  
Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Per Mail: IIA2@bmj.bund.de

16. Februar 2022

**Stellungnahme zum Referentenentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB)**

Zu dem mit Datum vom 29. Januar 2022 vorliegenden Referentenentwurf zur Aufhebung des Verbotes der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch - § 219a StGB) nehmen die Christdemokraten für das Leben e. V. (CDL) wie folgt Stellung:

Als Begründung für die Aufhebung des Werbeverbotes wird vor Allem ein Informationsdefizit bzw. die Vorenthaltung von Informationen über Schwangerschaftsabbrüche angeführt. Diese Begründung geht angesichts des Wortlauts der Bestimmung an den Tatsachen vorbei. In § 219 a StGB wird erkennbar nicht die Information, sondern die Werbung untersagt (Überschrift und Abs. 1 „seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise“). Soweit argumentiert wird, wer seines Vermögensvorteils wegen informiere, werbe nicht, vermag dies nicht zu überzeugen: Auch ein Unternehmen, das in einer Zeitungsanzeige lediglich seine Adresse mitteilt, wirbt natürlich bereits, es informiert nicht lediglich.

Die Abtreibungszahlen des vergangenen Jahrzehnts, die jeweils über 100.000 lagen, belegen gerade, dass kein Defizit an Informationen und kein mangelhafter Zugang zum Schwangerschaftsabbruch besteht. Information erhalten Frauen u. a. bei den eigens eingerichteten Beratungsstellen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen im Beratungsgespräch. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz sieht darüber hinaus vor, dass Ärzte auch selbst beraten können und dass beim Gespräch in der Beratungsstelle jederzeit ein Arzt hinzugezogen werden kann. Die Novellierung des § 219a im Jahr 2019 hat es Ärzten, Krankenhäusern und Einrichtungen gerade ermöglicht, darüber zu informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzung des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen. Ein Informationsdefizit bzw. ein mangelhafter Zugang zu Informationen liegt erkennbar nicht vor.



Christdemokraten  
für das Leben e.V.  
Initiative in der CDU/CSU

Kantstr. 18  
D-48356 Nordwalde

Telefon 025 73 - 97 99 391  
Telefax 025 73 - 97 99 392

E-Mail: [info@cdl-online.de](mailto:info@cdl-online.de)  
[www.cdl-online.de](http://www.cdl-online.de)

Spendenkonto:  
Sparkasse Meschede  
Konto-Nummer: 2584  
BLZ: 464 510 12  
IBAN: DE53464510120000002584  
BIC: WELADED1MES

---

Im Schwangerschaftskonflikt stehen sich zwei Rechtsgüter gegenüber: Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Der Schutzauftrag des Staates, den das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, verpflichtet den Staat, das Recht des Schwächeren zu schützen. Das Kind, das noch nicht geboren ist, kann sein Recht nicht selbst einfordern. Kern des Schutzkonzeptes ist die Beratung/Information, die dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen soll (§ 219 Abs. 1 S. 1 StGB). Daraus ergibt sich, dass hier die Entwicklung von Perspektiven für ein Leben mit dem Kind und auch Hilfsmöglichkeiten hierzu im Gespräch aufgezeigt bzw. entwickelt werden (Satz 2 i. V. m. § 5 SchKG). In § 8 SchKG sind ausdrücklich Ärzte als Beratungsstellen zugelassen. § 219 Abs. 2 schließt jedoch wohlweislich aus, dass der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch durchführt, auch die Beratung vornimmt. Der Gesetzgeber hat mit dieser Trennung die Schutzpflicht des beratenden Arztes dem ungeborenen Kind gegenüber manifestiert. Wird z. B. im Internet auf der Seite eines Arztes, der gleichzeitig Abtreibungen vornimmt, umfassend über Methoden und Ablauf sowie Risiken und Nebenwirkungen informiert, wird diese Trennung verwischt und die Schutzwirkung der Beratung ausgehebelt. Denn die Information über eine Tätigkeit, die wegen des damit verbundenen Vermögensvorteils erfolgt, hat selbstverständlich werbende Wirkung.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist keine normale ärztliche Dienstleistung, da er immer mit der Tötung eines anderen Menschen endet. Die Aufhebung des Werbeverbotes würde den Abbruch aber genau dahin bagatellisieren, wenn künftig auf der Webseite eines Arztes oder mit einer im Wartezimmer ausliegenden Broschüre über alle Aspekte des Abbruchs informiert und geworben werden darf, wie z. B. über Schönheitsoperationen oder die Entfernung eines Muttermales. Schwangerschaftsabbrüche sind nicht mit derartigen Eingriffen zu vergleichen und können deshalb auch nicht gleich behandelt werden. Denn auch hier gilt: Es geht um das Leben eines Menschen.

Der Referentenentwurf geht ausschließlich auf die Situation der Ärzte ein. Der § 219a StGB richtet sich aber nicht nur an Ärzte, Kliniken etc., sondern gilt für jedermann und damit auch Betreiber von Kliniken. Der Entwurf geht im Weiteren davon aus, dass Werbung bereits durch berufsrechtliche Bestimmungen, wie die Berufsordnungen der Landesärztekammern oder der Bundesärztekammer, einschränkend geregelt ist. Kommerzielle Betreiber von Kliniken und anderen Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, unterliegen diesen berufs- und standesrechtlichen Bestimmungen jedoch nicht, können also durchaus Werbung im eigentlichen Sinne machen. Die Berufsordnungen der Ärztekammern verbieten darüber hinaus lediglich „berufswidrige“, insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung (§ 27 Abs. 3 MBO-A), ermöglichen also durchaus eine Werbung für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Das Werbeverbot ist im Gesamtzusammenhang des Schutzkonzeptes ein unverzichtbarer Bestandteil und muss daher erhalten bleiben. Seine Aufhebung würde das verfassungsrechtlich gebotene Schutzkonzept teilweise aufheben und wäre damit verfassungswidrig.